



## Bundesrat

am Freitag, den 6. November 2015

Thema

TOP 6

"Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer  
Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten"

## Es gilt das gesprochene Wort

### Anrede

Nach langen und äußerst kontroversen Diskussionen findet das Gesetzgebungsverfahren zur Verkehrsdatenspeicherung heute endlich seinen Abschluss. Angesichts der erheblichen Widerstände und der Kritik, die neben durchaus berechtigten Einwänden teilweise auch unbegründete Ängste schürte, ist es schon ein Erfolg, dass nunmehr überhaupt ein Gesetz zur Wiedereinführung der Verkehrsdatenspeicherung beschlossen wurde.

Die Verkehrsdatenspeicherung ist, wie ich auch an dieser Stelle bereits früher betont habe, für eine effektive Aufklärung und Verfolgung von

schweren Straftaten dringend erforderlich. Dass Telefon und Internet bei der Planung und Vorbereitung aber auch bei der Durchführung von Straftaten heutzutage eine große Rolle spielen, wird von niemandem bestritten. Das gilt sowohl für terroristische Anschläge als auch für Cybercrime-Delikte. Der Wegfall der Verkehrsdatenspeicherung hat zu erheblichen Lücken bei der Strafverfolgung geführt, weil bei Taten die mittels Telekommunikation begangen oder bei denen sich die Täter mit Telekommunikationsmitteln verabredet oder ausgetauscht haben, entsprechende Ermittlungsansätze nicht zur Verfügung standen.

Der Staat ist verpflichtet, für den Schutz seiner Bürger zu sorgen, auch für den Schutz vor Kriminalität. Bayern hat sich deshalb immer wieder

und mit Nachdruck für die Wiedereinführung der Verkehrsdatenspeicherung ausgesprochen. Ich begrüße daher sehr, dass das Gesetz nunmehr endlich kommt.

Das Gesetz wird zu einer Verbesserung der strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten führen und versucht gleichzeitig – erfolgreich wie ich meine – einen angemessenen Ausgleich zwischen den staatlichen Strafverfolgungsinteressen und den Belangen des Datenschutzes zu erreichen.

Natürlich hätte ich mir gewünscht, dass den Belangen der Strafverfolgung noch besser Rechnung getragen worden wäre. So kann ich zum Beispiel nicht verstehen, warum ausgerechnet die Verkehrsdaten der E-Mail-Kommunikation

von der Speicherpflicht ausgenommen werden, obwohl heutzutage ein großer Teil der Kommunikation per E-Mail stattfindet und diese auch bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Straftaten durchaus eine Rolle spielen.

Auch der Katalog der Straftaten, bei denen die gespeicherten Verkehrsdaten abgerufen werden dürfen, ist bei weitem nicht ausreichend. So hätte nichts dagegen gesprochen, bei all den Delikten, bei denen sogar das Abhören des Inhalts der Telekommunikation zulässig ist, auch einen Zugriff auf die Verkehrsdaten, also die äußeren Umstände der Kommunikation, zu erlauben. Nach dem Gesetz fallen zum Beispiel Delikte wie Computerbetrug oder ausgerechnet Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie aus dem Anwendungsbereich der Verkehrsdatenspeiche-

rung heraus, obwohl doch gerade hier die Verkehrsdaten der wichtigste und häufig einzige Ermittlungsansatz sind.

Bayern hat im ersten Durchgang im Rechtsausschuss des Bundesrats versucht, bei diesen Punkten durch entsprechende Änderungsanträge zum ursprünglichen Gesetzesentwurf der Bundesregierung nachzubessern, hat dafür aber leider keine Mehrheit gefunden.

Das jetzt vorliegende Gesetz ist also nicht frei von Mängeln. Trotzdem muss ich gleichzeitig der von vielen Seiten geäußerten grundsätzlichen Kritik an der Wiedereinführung der Verkehrsdatenspeicherung noch einmal deutlich widersprechen.

Die Gegner der Verkehrsdatenspeicherung unterschlagen sehr gerne, dass die Verkehrsdaten eben nicht von der Polizei oder den Geheimdiensten gespeichert werden, sondern von den Telekommunikationsfirmen, bei denen die Daten ohnehin anfallen. Bei der elektronischen Kommunikation fallen nun einmal zwangsweise Daten an, das ist technisch unvermeidlich. An diese Daten kommt der Staat aber grundsätzlich nicht heran. Er kann weder Bewegungsprofile erstellen noch eine Totalüberwachung von unverdächtigen und unschuldigen Bürgern durchführen. Die Behauptung, dass durch die Verkehrsdatenspeicherung jeder Bürger unter einen Generalverdacht gestellt würde, ist schlicht und einfach Unsinn.

Nur dann, wenn der konkrete, durch Tatsachen

belegte Verdacht einer schweren Straftat besteht, können die Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall und auch nur nach vorheriger richterlicher Genehmigung, die Daten anfordern. Die angeblichen massiven und flächendeckenden Grundrechtsverletzungen kann ich dabei beim besten Willen nicht erkennen, ebenso wenig wie einen Verstoß gegen die EU-Grundrechtecharta. Den vielfach angekündigten Verfassungsbeschwerden sehe ich daher gelassen entgegen.

Die Verkehrsdatenspeicherung in ihrer grundrechtskonform und rechtsstaatlich ausgestalteten Form ist ein unverzichtbares Mittel, um bei der Aufklärung schwerer Verbrechen zu helfen.

Auch wenn das Gesetz – wie bereits gesagt – an manchen Stellen zu kurz greift, liegt ihm doch



insgesamt ein ausgewogenes Konzept zugrunde. Die nunmehr vorgesehene Regelung zur Verkehrsdatenspeicherung ist jedenfalls besser, als weiterhin gar keinen Zugriff auf Verkehrsdaten zu haben.

Für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses gibt es daher keinen Grund.